



MAX-PLANCK-GESELLSCHAFT

MAX-PLANCK-INSTITUT
FÜR EUROPÄISCHE RECHTSGESCHICHTE

MAX PLANCK INSTITUTE
FOR EUROPEAN LEGAL HISTORY

www.rg.mpg.de



Max Planck Institute for European Legal History

research paper series

ISSN 2699-0903 • Frankfurt am Main

No. 2013-03 • <http://ssrn.com/abstract=2256530>

Heinz Mohnhaupt

„Historia literaria iuris.“
Beispiele juristischer Literaturgeschichten
im 18. Jahrhundert

Published under Creative Commons cc-by-nc-nd 3.0



Electronic copy available at: <https://ssrn.com/abstract=2256530>

„Historia literaria iuris.“ Beispiele juristischer Literaturgeschichten im 18. Jahrhundert

Heinz Mohnhaupt, Frankfurt am Main

Abstract

The article „Historia literaria iuris. Examples of juridical literary histories in the 18th century“ evolved in the context of a colloquium on the various disciplines in the „Historia literaria“ which was hosted by the Institute of German Philology at the University of Munich in October 2007. On the basis of the secondary literature in the individual disciplines, the history of their development and the separation of fields of study as a whole were investigated. The theme was the function of the „Historia literaria“ in presenting and ordering knowledge, its pedagogical functions, the construction of hierarchies and its usefulness for investigating the history of knowledge and scholarship.

At the centre of the present study lie the juridical encyclopedias of the 18th century and the scholarly practice of the „mos gottingensis“ of the University of Göttingen, which were fundamentally influenced by the „historia literaria iuris seu iurisprudentiae“. The purpose of this literary genre was to bring the expanding field of knowledge into a readable and instructive format. This led to legal science as a whole splintering into legal sub-disciplines. Thereby a process of differentiation was set in motion within the individual legal subjects which led to the creation of basic and subsidiary fields of scholarship. Bibliographies of individual legal subjects and dogmatic legal questions were the result. A perennial problem was created by the questions and criteria surrounding the selection of books and titles which documented the academic discussion and which led to typologies within the bibliographies themselves.

I.

Im Jahre 1812 gab der Göttinger Rechtsprofessor Gustav Hugo in seinem „Lehrbuch der civilistischen LitterairGeschichte“ eine Umschreibung der „historia litteraria“, die diese als einen unselbständigen Bestandteil des übergeordneten Begriffs „Geschichte“ auswies, zugleich aber auch als Wissenschaftsgeschichte kennzeichnete:

„Die Geschichte der Wissenschaften, nicht ganz deutsch LitterairGeschichte, und nicht ganz richtig GelehrtenGeschichte, im Latein der Neuern historia litteraria, ist der Theil der Geschichte, welcher die Schicksale des menschlichen Wissens, oder vielmehr des wissenschaftlichen Strebens nach Wahrheit, Schönheit und Recht, zu seinem besondern Gegenstande hat. So wie jeder andere Theil der Geschichte, so braucht freylich auch dieser Nachrichten über Personen und über Sachen, um die Begebenheiten zu verstehen. Vielleicht aber weil in diesem Theile der Geschichte so wenig als bekannt vorausgesetzt werden darf, vielleicht auch weil den Gelehrten ein Gelehrter und in Büchern ein Buch so wichtig erscheint, so hat man hier mehr als z.B. in der politischen Geschichte aus den Personen (der Biographie) und Büchern (der Bibliographie) wohl gar eigene Hauptstücke gemacht.“¹

Der tastende, vorsichtig additiv vorgehende Versuch einer Inhalts- und Aufgabenbeschreibung versteht sich nicht als eine eindeutige Definition, sondern steckt wissenschaftliche Felder mit offenen Grenzen ab und zieht damit gleichsam eine Summe aus der Entwicklung von Geschichte, Literatur und Wissenschaft vor allem des 18. Jahrhunderts. Die „LitterärGeschichte“ ist in der Sicht Hugos Teil der Wissenschaft und zugleich Voraussetzung für Wissenschaften: „Ohne alle literarische Kenntnisse kann man kein Gelehrter seyn, und es ist besser, etwas zu wissen, als halb.“² In diesem Sinne bezeichnet er die „LitterairGeschichte“ als eine „Art UniversalGeschichte“.³ Dementsprechend zieht Hugo den Kreis des für den Gelehrten notwendigen Wissens weit, für das er in Gestalt der „historia literaria“ drei „Hauptstücke“ benennt, die „auf die litterarische Wirksamkeit Einfluß“ haben: 1) die „Person“, und zwar nach Herkunft, Bildung, Stand, Amt, „Kopf und Charakter“, einschließlich ihrer Buchhändler und Verleger; 2) die „Bücher“ mit ihren genauen Titeln, Formaten, Ausgaben sowie den Angaben über Plan, Ausführung, Erfolg und Urteile über das Werk in der wissenschaftlichen Öffentlichkeit; 3) in Bezug auf die „Begebenheiten“ fragt Hugo nach der „Geschichte des Studiums“, ob etwas geschrieben oder doziert worden ist, ob es der „Mode“ entsprach und zum Unterricht bestimmt war und mit welcher Methode das Buch geschrieben wurde, „welcher Geist, welche Meynung, welche Parthey herrschte“ und welche Quellen benutzt wurden. Abschließend trifft er die für den Juristen wichtige Feststellung: „Auch die DogmenGeschich-

¹ GUSTAV HUGO, Lehrbuch der civilistischen LitterairGeschichte (Lehrbuch eines civilistischen Cursus, 6. Band), Berlin 1812, S. 1 f. (§ 1); ich folge jeweils der originalen Schreibweise, die in der Regel „litteraria“ / „Litterärgeschichte“ lautet. Zur wissenschaftsgeschichtlichen Einordnung Hugos zwischen Naturrecht und historischer Rechtsschule vgl. WILHELM EBEL, Gustav Hugo, Professor in Göttingen. Festrede zur Feier seines 200. Geburtstages am 23. November 1964 (Göttinger Universitätsreden 45), Göttingen 1964, S. 21 f.

² HUGO, Lehrbuch (Anm. 1), S. 11 (§ 18).

³ HUGO, Lehrbuch (Anm. 1), S. 11 (§ 19).

te ist ein wesentliches Stück der LitterairGeschichte“.⁴ Diese „LitterairGeschichte“ erschöpft sich also nicht im Nachweis, in der geordneten Sammlung sowie äußeren und inhaltlichen Beschreibung der veröffentlichten Bücher, sondern sieht die Publikationen als Produkt einer wissenschaftlichen Kultur und historischen Entwicklung, die durch Beobachtung und Analyse des herrschenden wissenschaftlichen „Geistes“ und Meinungsstreites erkannt und benannt werden sollen. Das war ein Element des viel berufenen empirisch-pragmatischen „mos gottingensis“,⁵ der ganz im Sinne Montesquieus alle Einfluss nehmenden Bedingungen „auf die litterarische Wirksamkeit“ zu erfassen suchte.⁶ Ganz in diesem Sinne interpretierte auch der Göttinger Rechtswissenschaftler von Selchow das Bemühen von Daniel Nettelblatt, „der juristischen gelehrten Geschichte die Gestalt einer Wissenschaft zu geben“,⁷ die Nettelblatt – ähnlich wie Hugo – einteilte in die „Kenntniß der Rechtsgelehrten, die Geschichte der Rechtsgelahrtheit und die Kenntniß juristischer Schriften“.⁸ Dieser universalgeschichtliche Ansatz war von einem aufklärerischen Impuls getragen, der das ganze 18. Jahrhundert beherrschte und vor allem an der Göttinger „Georgia Augusta“ die wissenschaftlichen Disziplinen und ihre „historia litteraria“ kennzeichnete. Diese Zeit war von einer enormen wissenschaftlichen Buchproduktion getragen, die ihrerseits als einer wissenschaftlich zu ordnenden Systematik bedürftig angesehen wurde. In Bezug auf diese Aufklärungsepoche erklärte Selchow in seiner „Juristischen Bibliothek“ bereits 1764:

„Man hat in dem gegenwärtigen Jahrhundert die gelehrte Geschichte überhaupt mit einem so hitzigen Eifer zu bearbeiten gesucht, daß man es nicht mit Unrecht das Jahrhundert Der Litteratur nennen könnte. Dieser Eifer ist auch bisher nicht erkaltet, und kann um so viel weniger abnehmen, da fast alle fünf und zwanzig Jahre eine neue Gattung von Schriftstellern aufzustehen pfllegt ...“⁹

Dieses kritisch-aufklärerische und aufklärende Jahrhundert steht im Mittelpunkt der folgenden Beobachtungen. Ausgangspunkt und Hauptbezugspunkt ist – wenn man z.B. der Umschreibung Gustav Hugos für die „historia litteraria“ folgt –¹⁰ zunächst ganz allgemein die „historia“, deren eine spezielle Gattung die der „litteraria“ bildet und die wiederum in dem zu behandelnden Bereich durch die Wissenschaftskategorie „Recht“ spezifiziert ist. Titel

⁴ HUGO, Lehrbuch (Anm. 1), S. 2-10.

⁵ WILHELM EBEL, Der Göttinger Professor Johann Stephan Pütter aus Iserlohn, Göttingen 1975, S. 35, 37, 54; HEINZ MOHNHAUPT, Pütter, Johann Stephan (1725-1807), in: MICHAEL STOLLEIS (Hrsg.), Juristen. Ein biographisches Lexikon von der Antike bis zum 20. Jahrhundert, München 2001, S. 518-520; MICHAEL STOLLEIS, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland I, München 1988, S. 317; ders. Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland II, Göttingen 1992, S. 56.

⁶ Vgl. EBEL, Gustav Hugo (Anm. 1), S. 7, 11.

⁷ JOHANN HENRICH CHRISTIAN VON SELCHOW, Juristische Bibliothek von neuen juristischen Büchern und Abhandlungen, 4. Stück, Göttingen 1764, S. 796.

⁸ DANIEL NETTELBLADT, Initia historiae litterariae iuridicae universalis, Halae Magdeburgicae, 1764, S. 111-476.

⁹ VON SELCHOW, Juristische Bibliothek IV (Anm. 7), S. 795.

¹⁰ Vgl. oben S. 1 mit Anm. 1.

und Überschriften wie „*Historia iuris literaria*“¹¹, „*Historia iurisprudentiae litteraria*“¹², „*Historia litteraria iuris seu iurisprudentiae*“¹³ oder „*Historia litteraria iuridica*“¹⁴ dokumentieren diese Thematik als eine eigene Literaturgattung.

II.

Folgt man Zedlers „*Universal-Lexicon*“, so ist 1735 die „Geschichte“, die unter dem Stichwort „Historie“ behandelt wird, als eine Sammlung von „Erfahrungen“ definiert, auf die „alle unsere Wissenschaften gründen“.¹⁵ Da es dem Menschen nicht möglich sei, „alle Sachen“ auf Grund „seiner eignen Erfahrung“ zu erfassen, um so die „wahren Ursachen“ der „vergangenen Zeiten“ zu begreifen, müsse das durch die „Beyhülffe andrer Personen geschehen“. Die Folgerung lautet:

„Und was wir selber nicht erfahren können, in diesem müssen wir der Erfahrung andrer folgen. Wenn nun andre etwas zeugen, oder wenn wir selber etwas aufzeichnen, das in der That geschehen ist, so wird solches die Historie genennet. Die Historie ist also nichts anders als Erfahrungen, welche wir von andern bekommen, und wegen ihres Zeugnisses davor halten, dass sie würcklich geschehen sind. Alles was geschieht gehöret in die Historie.“¹⁶

Die verschriftlichte Vergangenheit repräsentiert somit Erfahrungen in der Form von Literatur. Dem Autor in Zedlers Lexikon ist bewusst, dass „nur einige Dinge ... wegen ihres zukünftigen Nutzens berichtet werden“, für die er beispielhaft Klassifizierungen vornimmt: „Kirchen-Historie“, „Politische Historie“, „gelehrte Historie“, „Historie der Künstler“, „Historie der Natur“, die er als die „vornehmsten Arten der Geschichte“ bezeichnet.¹⁷ Die Historie des Rechts nennt er in diesem Zusammenhang nicht. Mit dieser Aufzählung ist zugleich eine Differenzierung vorgenommen, die unterschiedliche „Erfahrungs“-Bereiche, historische Materien, Fragestellungen, Zielsetzungen und Regeln für die Beurteilung der so vermittelten – nun im Plural zu nennenden – „Historien“ indizieren, nämlich einmal geordnet nach der Person, „deren Zeugnisse wir folgen“, und zum anderen der „Geschichte selber“.¹⁸ Damit verknüpft ist die Frage nach der – wie der Autor formuliert – „vollkommenen Gewißheit“ oder

¹¹ FRIEDRICH BENEDICT CARPZOV (Praeses), *Ex historia iuris literaria de allotrioepiscopia jureconsultorum* (Respondent: CARL GOTTLIEB HARTMANN), Wittenbergae 1743.

¹² CARL FERDINAND HOMMEL, *Litteratura iuris*, editio secunda, Lipsiae 1779, S. 1.

¹³ JOHANN STEPHAN PÜTTER, *Neuer Versuch einer Juristischen Encyclopädie und Methodologie*, Göttingen 1767, S. 71.

¹⁴ NETTELBLADT, *Initia* (Anm. 8).

¹⁵ Artikel „Historie“, in: JOHANN HEINRICH ZEDLER, *Grosses vollständiges Universal Lexicon Aller Wissenschaften und Künste*, 13. Band, Leipzig und Halle 1735, Sp. 281.

¹⁶ Wie Anm. 15.

¹⁷ In: ZEDLER (Anm. 15), Sp. 281 f.

¹⁸ ZEDLER, *Historie* (Anm. 15), Sp. 283.

„historischen Wahrscheinlichkeit“, die „gleichfalls eine Art der Wahrheit ist“.¹⁹ Denn – so fährt der Autor in Bezug auf den „Historien-Schreiber“ fort –

„gründen sich seine Erzählungen auf vorhergehende Scribenten, so muß er dieselbe so wohl getreulich anzeigen, damit denen Lesern ein freyes Urtheil verbleibe, als auch seine Vorgänger mit eben derjenigen Schärffe beurtheilen, mit welcher die Leser hernachmahls seine Nachrichten zu untersuchen haben.“²⁰

Mit diesen Worten war das wissenschaftliche Verfahren einer kritischen Historie gefordert, die nicht nur die „Wahrheit“ der historischen „Erfahrung“, sondern die wissenschaftliche Entwicklung und Überprüfbarkeit des gefundenen Urteils verlangt. Als Grundlagen dafür waren „veröffentlichte Schriften“ und „Archive“ benannt. Zedlers „Universal Lexicon“ kennt kein ausgearbeitetes eigenständiges Stichwort „Bibliothek“, sondern verweist für diesen Begriff auf „Bücher-Vorrath“.²¹ „Bibliothek“ wird in dreifacher Bedeutung verstanden: erstens als „Bücher-Sammlung“, zweitens als Ort der Aufbewahrung und drittens „hat man gewisse Catalogos, von denen vornehmsten Auctoribus, verfertigt, und solchen Büchern den Titel einer Bibliothek beygelegt. Dergleichen sind Lipenii Bibliothecae, Struvi Bibliotheca Juridica ...“.²² Damit ist nun die Verknüpfung zum juristischen „Bücher-Vorrath“ gefunden, für den Zedler an erster Stelle die umfassendste und bekannteste juristische „Bibliothek“ von Martin Lipenius vom Jahre 1679 benennt, dessen vollständiger Titel bereits Materien, Gliederung, Autoren und Ordnung programmatisch kenntlich macht:

„Bibliotheca realis iuridica omnium materialium, rerum et titulorum in universo universi juris ambitu occurrentium, ordine alphabetico sic disposita, ut primo aspectu tituli et sub titulis autores justa serie collocati in oculos statim incurrant. Cui accedit autorum ... index.“²³

Wie Lipenius in der Vorbemerkung erwähnt, ist er mit seiner „Bibliotheca“ einem Vorschlag von Leibniz gefolgt, den dieser in seiner „Nova methodus discendae docendaeque iurisprudentiae“ gemacht hatte.²⁴ Zugleich betont Lipenius, dass das für die Medizin wichtige Werk

¹⁹ Wie Anm. 18; in diesem Zusammenhang verweist der Autor auch auf CHRISTIAN THOMASIIUS (Praeses), *Dissertatio de fide iuridica* (Respondent: MATTHEUS LUPIN), Halae Magdeburgicae 1699 (letzte Auflage 1750); HEINRICH VON BODE (Praeses), *De eo quod iustum est circa testimonia historicorum* (Respondent: JOHANN BURKHARD MENKE), Halae Magdeburgicae 1701.

²⁰ ZEDLER, *Historie* (Anm. 15), Sp. 284.

²¹ Zedler, *Universal Lexicon* (Anm. 15), Band 3, Halle und Leipzig 1733. Sp. 1749; Band 4, Halle und Leipzig 1733, Sp. 1803 ff.

²² Artikel „Bücher-Vorrath“, in: ZEDLER, *Universal Lexicon*, Band 4 (Anm. 21), Sp. 1803.

²³ *Francofurti ad Moenum* 1679; von 1720 bis 1830 hat „der Lipenius“ zahlreiche Neuauflagen und Supplementa erfahren einschließlich der Reprints der Ausgabe von 1757, Hildesheim 1970-1971; vgl. auch HANS ERICH TROJE, *Bemerkungen zur Bibliotheca Realis Juridica von Lipenius*, in: *Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis* 35 (1967), S. 125-128; WILHELM FUCHS, *Juristische Bücherkunde. Geschichte und System der juristischen Fachbibliographie*, 5. Aufl., Göttingen 1953, S. 13-35.

²⁴ GOTTFRIED WILHELM LEIBNIZ, *Nova methodus docendae discendaeque iurisprudentiae* (1667), Leipzig und Halle 1748; vgl. dazu auch FUCHS, *Bücherkunde* (Anm. 23), S. 14.

von van der Linden als Vorbild für die „iuridici Scriptores“ diene.²⁵ Daraus ergibt sich, dass die „Bibliotheken“ bzw. Bibliographien entsprechend den Fakultäten und sich ausformenden Disziplinen eigenständige Nachschlagewerke darstellen, die den disziplinären Differenzierungsprozess begleiten und verdeutlichen, auch wenn die wechselseitige Beobachtung – in diesem Fall zwischen Rechtswissenschaft und Medizin – ansatzweise noch von einem Gesamtzusammenhang der Wissenschaften ausgeht. Für Differenzierung und Emanzipation der Disziplinen einerseits sowie kommunikative Zusammenschau durch einen Bearbeiter andererseits bildet wiederum Martin Lipenius ein interessantes Beispiel. Er stellte nämlich seiner „Bibliotheca iuridica“ von 1679 noch die „Bibliotheca realis medica“ (1679), „philosophica“ (1682) und „Theologica“ (1685) zur Seite.²⁶

Der Differenzierungsprozess der jeweiligen „Historia literaria“, der der Einteilung in die klassischen Fakultäten folgt, ist Ende des 17. Jahrhunderts im Wesentlichen abgeschlossen. Die Binnendifferenzierung der einzelnen Disziplinen wird somit zur entscheidenden Fragestellung für den allmählichen Ausbau und die Konstituierung spezialisierter Einzelfächer innerhalb einer übergeordneten Gesamtdisziplin. Die jeweilige wissenschaftliche Fragestellung oder Forschungsrichtung entscheidet somit über die Zuordnung zu einer Disziplin und damit über den Bedarf eines spezialisierten bibliographischen Apparates, d.h. über den notwendigen „Bücher-Vorrath“ einer bestimmten „Bibliothek“. Bei Zedler heißt es in diesem Sinne:

„Ein jeder muß wissen, zu was vor einem Endzweck er studiret, und nach denselben muß er seine Bibliothek einrichten.“²⁷

Nur so könne die aus der Vergangenheit gewonnene notwendige „Erfahrung“ für die Gelehrsamkeit nutzbar gemacht werden, was zur entsprechenden „Sammlung“ der Bücher zwinge.²⁸

III.

Angesichts der an der jeweiligen „Gelehrsamkeit“ auszurichtenden oder ausgerichteten Bibliotheken wird die Frage der Ordnung oder „Anordnung derer Bibliotheken“ – wie es bei Zedler heißt –²⁹ zu einem beherrschenden Problem. So werden unter diesem Gesichtspunkt

²⁵ Wahrscheinlich gemeint: JAN ANTONIDES VAN DER LINDEN, *Medicina physiologica, nova curatque methodo ex optimis quibusque auctoribus contracta, et propriis observationibus locupletata*, Amstelaedami 1653.

²⁶ MARTIN LIPENIUS, *Bibliotheca realis* ..., jeweils Francofurti ad Moenum.

²⁷ ZEDLER, *Bücher-Vorrath* (Anm. 22), Sp. 1838 d.

²⁸ ZEDLER, *Bücher-Vorrath* (Anm. 22), Sp. 1838 c; Zedler benutzt hier (1733) das gleiche „Erfahrungs“-Argument wie es zwei Jahre später (1735) zum Stichwort „Historie“ (Anm. 15) mit gleicher Begründung auch gebraucht wurde, was für eine gut abgestimmte redaktionelle Koordination der Artikel spricht.

²⁹ ZEDLER, *Bücher-Vorrath* (Anm. 22), Sp. 1838 d.

die „Bibliotheken“ selber zum Gegenstand wissenschaftlicher Behandlung.³⁰ Immer wieder wird der notwendige „ordo bibliothecarum“ betont:

„Non prodest libros cumulare, si illis idoneè uti non possumus. ... Quorsum incondita hominum turba, nisi in ordines suos divisa ad aciem recte instruat? Series librorum ut scrupulosa nimis esse non debet ...“³¹

Buder gibt 1723 eine umfassende Übersicht über die in Europa vorfindbaren Bibliotheksvermächtnisse und „Bibliothecarum exempla“, deren Zweck in der Bewahrung all dessen bestehe, was die „mens humana“ hervorgebracht habe. Alle Länder und Epochen werden entsprechend ihrer „incrementa publicae rei literariae“ und in Bezug auf den „thesaurum literarium“ bewertet und alle fünf „disciplinae generales“³² in Gestalt der „volumina Theologica, Iuridica, Medica, Philosophica et Philologica“ – bis auf die Philologie ganz entsprechend den vier „Bibliothecae“ von Lipenius –³³ berücksichtigt.³⁴ Der Text schließt mit einer Aufforderung an alle Kommilitonen, den „Thesaurus optimorum librorum“ der Jenenser Universitätsbibliothek eifrig zu nützen.³⁵

Die Frage nach den „optimi libri“ ließ sich jedoch nicht generell beantworten, sondern war auf Ordnungskriterien angewiesen, die die – nicht nur juristischen – Bibliotheken oft direkt ansprachen oder doch zumindest mittelbar dokumentierten. Die Masse des ständig ansteigenden „Bücher-Vorraths“ in dem – um mit Schiller zu sprechen – „tintenklecksenden Saeculum“ war ein oft angesprochenes Problem für rationale wissenschaftliche Arbeit und Lehre. Diderot verglich z.B. die Bibliothek, wenn man sich in ihr zurecht finden wolle, mit der Ausweglosigkeit des Weltalls,³⁶ und Goethe sprach vom Labyrinth, in dem man sich verliere.³⁷ Das Problem ist alt und wurde schon in der Antike erörtert. Caccialupus beruft sich in seiner 1467 verfassten Schrift „Modus studendi in utroque iure“ ausdrücklich auf Seneca, der im 2. Brief an Lucilius gemahnt hatte, dass die Lektüre vieler Autoren und Bücher aller Art etwas Planloses und Unstetes mit sich bringe – „habeat aliquid vagum et instabile“. Von be-

³⁰ Vgl. z.B. DANIEL GEORG MORHOF, Polyhistor, in tres tomos, literarium, philosophicum et practicum, opus posthumum, Lubecae 1708, S. 37-44; JOHANN CHRISTIAN KOCH, Schediasma de ordinanda bibliotheca, Lipsiae 1713; JOHANN DAVID KÖHLER (u.a.), Sylloge aliquot scriptorum de bene ordinanda et ornanda bibliotheca, Francofurti 1728.

³¹ So MORHOF, Polyhistor (Anm. 30), S. 37 f.

³² Theatrum universae eruditionis humanae, Das ist Schauplatz Der gesamten menschlichen Gelehrsamkeit ..., Franckfurt am Mayn 1704, S. 11.

³³ Vgl. oben zu Anm. 26.

³⁴ CHRISTIAN GOTTLIEB BUDER, De bibliothecis publicum ad usum legatis breviter strictimque disserit, Ienae 1723, S. 1, 5, 7.

³⁵ BUDER, De bibliothecis (Anm. 34), S. 16.

³⁶ DENIS DIDEROT, Artikel „Encyclopédie“, in: DIDEROT, Philosophische und politische Texte, dtv Wissenschaftliche Reihe 4026, München 1969, S. 145 f.: „Während die Jahrhunderte dahinfließen, wächst die Masse der Werke unaufhörlich, und man sieht einen Zeitpunkt voraus, in dem es fast ebenso schwer sein wird, sich in einer Bibliothek zurechtzufinden wie im Weltall ...“.

³⁷ Vgl. MARTIN GIERL, Historia literaria. Wissenschaft, Wissensordnung und Polemik im 18. Jahrhundert, in: FRANK GRUNERT und FRIEDRICH VOLLHARDT (Hrsg.), Historia literaria. Neuordnungen des Wissens im 17. und 18. Jahrhundert, Berlin 2007, S. 113-127 (116).

stimmten Geistesgrößen müsse man sich durchdringen lassen, wenn man überhaupt etwas gewinnen wolle. „Nusquam est, qui ubique est“ – nirgends ist, wer überall ist. „Non curet scholaris in usu multos libros habere.“³⁸ Die Bücherbestände als Wissenschafts- und Erfahrungsspeicher zu ordnen, bezeichnete Lipenius als „laborem improbum ac plane Herculeum in hoc Augiae stabulo expurgando.“³⁹ Hommel spricht 1779 in seiner „Litteratura iuris“ von einem Büchermeer, in dem man sich bewege, und von der bedrängenden Büchermasse: „multitudine laborare videamur.“⁴⁰ Das Frontispiz verdeutlicht die Aufgabe der Auswahl bildhaft durch ein Sieb, in dem sich Köpfe von Menschen und Tieren befinden, die durch Schütteln von einander getrennt werden sollen, wobei alle Tierköpfe als minderwertig bereits durch das Sieb gefallen sind.⁴¹ Struve-Buder beklagen 1756 den „ingens numerus“ der Bücher, der eine Auswahl verlange: „Non autem propositum nobis fuit libros singulos exponere, ..., sed tantum selectiores...“⁴² Das Frontispiz dieser berühmten „Bibliotheca iuris“ von Struve/Buder verdeutlicht dagegen plastisch eine bereits gefundene Ordnung, indem in den abgebildeten Bücherregalen eine „iusta dispositio“ entsprechend den „singulas disciplinas pro ordine litteraria“ eingezeichnet ist. Im unteren Mittelpunkt des Kupfers ist ein Bücherstoß von etwa sechs Bänden aufgeschichtet, der die „Bibliotheca iuris studiosorum selectissima“ darstellt, – mithin die notwendige Reduzierung der Büchermassen auf einen für das Rechtsstudium gebotenen Umfang darstellt. Gleichsam als Motto ist das pädagogische Lehr- und Lernziel auf dem Bücherstapel angebracht: „Non multa, sed multum.“⁴³ Die Schwierigkeit der Auswahl der Bücher wurde durchaus gesehen und angesprochen:

„Tanta enim copia est Librorum Iuris, ut difficile omnino sit viam Iuris prudentiae ingredienti, seligere, quos in quavis parte sequatur doctores.“⁴⁴

Auf knapp 32 Seiten haben Struve/Buder im Anhang eine „Bibliotheca iuris selectissima maxime iuris studiosi“ geboten, die in 22 Paragraphen die Literatur der für den Jurastudenten notwendigen propädeutischen Fächer (Logik, Philosophie, Politica, Redekunst, Geschichte, Geographie, Genealogie, Heraldik, Methode) und vor allem die speziellen juristischen Disziplinen (Strafrecht, Lehnrecht, deutsches Recht, kanonisches Recht, öffentliches Recht, Praktikerliteratur usw.) in kommentierter Form nachweist.⁴⁵ Eine solche kritische Auswahl und Revisionsarbeit verlangte angesichts der überbordenden Vielfalt gelehrter Literatur

³⁸ SENECA, Ad Lucilium epistulae morales 1-69, in: Philosophische Schriften, 3. Band, hrsg. von MANFRED ROSENBACH, Darmstadt 1980, Brief 2, S. 6; JOHANNES BAPTISTA CACCIALUPUS, Modus studendi in utroque iure, in: SEBASTIAN BRANT, Titulorum omnium iuris tam civilis quam canonici expositiones, Lugduni 1622, S. 434-469 (440-442). Vgl. auch TROJE, Bemerkungen (Anm. 23), S. 127.

³⁹ LIPENIUS, Bibliotheca realis iuridica (Anm. 23), S. VII.

⁴⁰ HOMMEL, Litteratura iuris (Anm. 12), Praefatio (S. I).

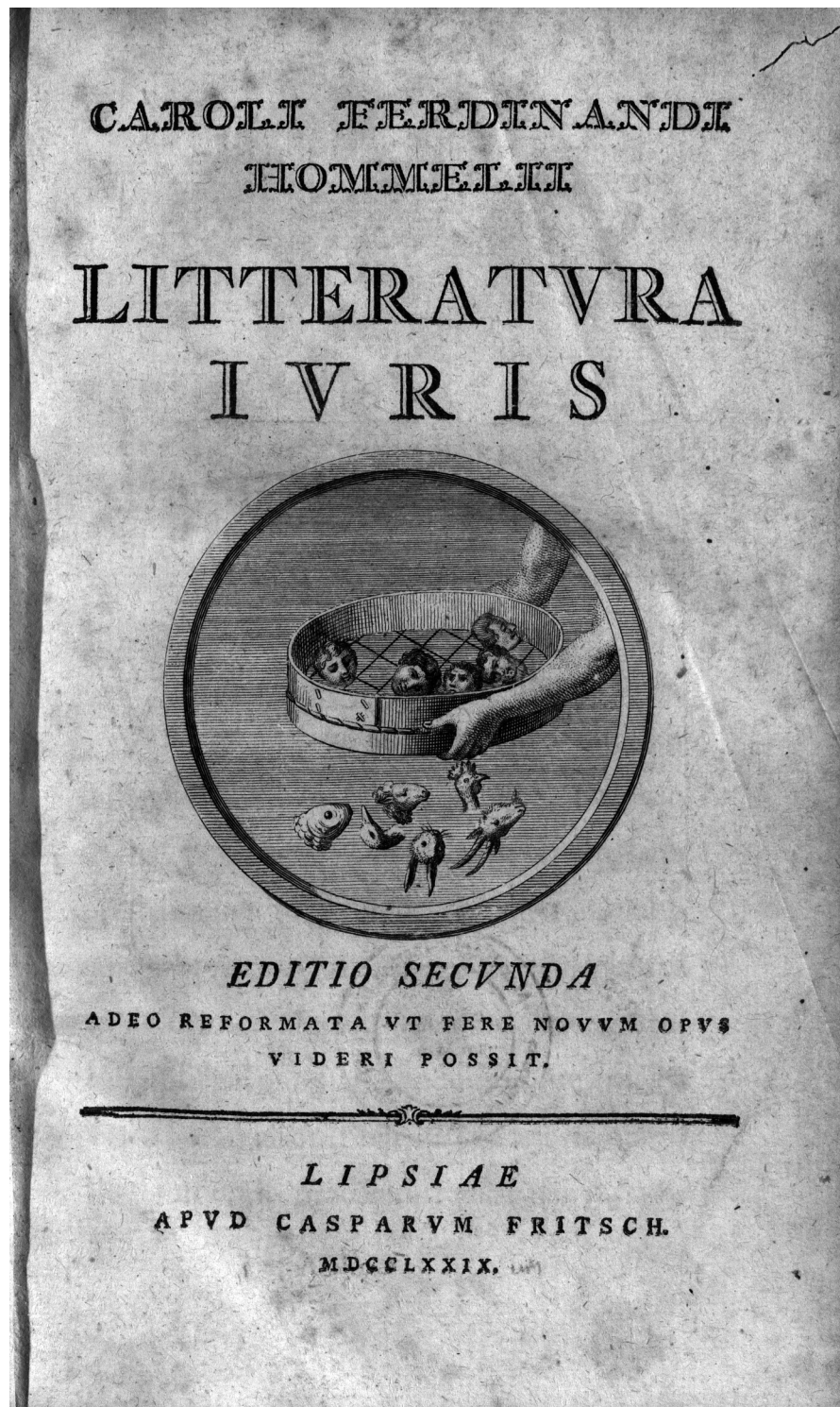
⁴¹ Vgl. das auf S. 9 abgedruckte Titelblatt.

⁴² BURKHARD GOTTHELF STRUVE / CHRISTIAN GOTTLIEB BUDER, Bibliotheca iuris selecta, secundum ordinem litterarium disposita et ad singulas iuris partes directa accessit bibliotheca selectissima iuris studiosorum, editio octava, Ienae 1756 (1. Aufl. 1703), Praefatio (S. II).

⁴³ Vgl. das auf S. 10 abgebildete Kupfer zu STRUVE / BUDER, Bibliotheca (Anm. 42).

⁴⁴ STRUVE / BUDER, Bibliotheca (Anm. 42), S. 963.

⁴⁵ STRUVE / BUDER, Bibliotheca (Anm. 42), S. 963-995.





eine genaue Kenntnis der überlieferten Texte und ihrer historischen und systematischen Entwicklung, ihres Erkenntniswertes sowie der wissenschaftlichen Fortschrittmöglichkeiten, – gerade auch in Bezug auf die Universitätslehre.⁴⁶ König schätzte 1785 in seinem „Lehrbuch der allgemeinen juristischen Litteratur“ die „Anzahl der vorhandenen gedruckten juristischen Schriften ... an hundert tausend... Die Anzahl der juristischen Handschriften lässt sich gar nicht bestimmen.“⁴⁷ Dementsprechend wurde bereits im 16. Jahrhundert die juristische Literatur als ein „Oceanus iuris“ bezeichnet.⁴⁸ Aus dieser Situation heraus ergab sich folgerichtig die Frage, die der Rostocker Jurist Mantzel 1742 in einem „Programma“ für eine Disputationseinladung stellte:

„Num historia litteraria et librorum notitia non adeo indigeant, qui scientias demonstrative tractant?“⁴⁹

Das war eine rhetorische Frage, denn Mantzel erklärte:

„Quis tandem in summis facultatibus, sive theologia, sive juridica, sive medica, historia litteraria vacuus esse poterit?“⁵⁰

Die Frage des Juristen Mantzel wird insoweit nicht speziell für die juristische Disziplin beantwortet, sondern allgemein im Sinne eines die Disziplinen übergreifenden Wissens- und Bildungsgebotes:

„Historia, quam dicunt litterariam, pariter ac quaevis alia, sive politica, sive ecclesiastica, est testis temporum. Tradit eadem originem, progressum, florem, decrementa et modernum scientiarum statum. ... sua fata habent studia.“⁵¹

Das waren die Erkenntnisziele der „historia literaria“. Es komme darauf an, die Überlieferungen der meisten Wissenschaftler miteinander zu vergleichen: „... id quod requirit notitiam litterariam“.⁵² Das war zugleich eine Forderung, in die innere Rechtsgeschichte der Rechtswissenschaft einzusteigen. Was Mantzel 1742 als rhetorische Frage zur Disputation stellte – „num ... indigeant?“ –, hatte bereits 1467 Caccialupus im „modus studendi“ mit ähnlichen Worten als unzweifelhaften Tatbestand formuliert:

⁴⁶ Vgl. HELMUT ZEDELMAIER, „Historia Literaria“, Über den epistemologischen Ort des gelehrten Wissens in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, in: Das Achtzehnte Jahrhundert 22, Heft 1, Wolfenbüttel 1998, S. 15; ders., Zwischen Fortschrittsgeschichte und Erfindungskunst. Gottfried Wilhelm Leibniz und Christian Wolff über Historia literaria, in: GRUNERT/VOLLHARDT, Historia literaria (Anm. 37), S. 89-99.

⁴⁷ HEINRICH JOHANN OTTO KÖNIG, Lehrbuch der allgemeinen juristischen Litteratur, 2. Theil, Halle 1785, S. 41 (§ 341).

⁴⁸ Tractatus doctorum iuris seu Oceanus iuris, tom. IX, Lugduni Batavorum 1535; hier zitiert nach KÖNIG, Lehrbuch II (Anm. 47), S. 43 (§ 345).

⁴⁹ ERNST JOHANN FRIEDRICH MANTZEL, Programma ... ad disputationem inauguralem ... Domini JOHANNIS JOACHIMI BESELINEN ..., post motam quaestionem: Num historia litteraria et librorum notitia non adeo indigeant, qui scientias demonstrative tractant? ... invitat ... E.J.F. Mantzel, Rostochii 1742.

⁵⁰ MANTZEL, Programma (Anm. 49), s.p. (S. II).

⁵¹ MANTZEL, Programma (Anm. 49), s.p. (S. I).

⁵² MANTZEL, Programma (Anm. 49), s.p. (S. III).

„Doctor autem indiget multis libris, et si fieri posset, omnium qui scripserunt: ut ex multis possit eligere veriora.“⁵³

Diese Suche nach diesen „veriora“, d.h. nach den richtigeren und vernünftigeren Büchern im großen „Bücher-Vorrath“, führt auf das Auswahlproblem zurück. Dieses ließ sich nicht ohne Ordnungskriterien lösen. Meister erklärte 1780 sehr klarsichtig und selbstbewusst für die Rechtswissenschaft:

„Der Zufall kann uns keine Schriften in die Hände spielen, die unsrem Privatfleiß eine falsche Wendung geben würden, sondern wir sind im Stande, eine vernünftige Wahl zu treffen.“⁵⁴

Diese „vernünftige Wahl“ hatte einen Rationalisierungsprozess zur Voraussetzung, der Organisation des Wissens und des Gewussten, das System der Gliederungen und Stoffeinteilungen, die Ordnung der Begriffe, das Verhältnis von Geschichte und System, den Zusammenhang von Werk und Vita, den Wandel der Darstellungsformen und den pädagogischen Zweckhintergrund als Indikatoren für Disziplinenbildung umfasste. Das ist hier anhand von Beispielen zu erläutern.

IV.

Die einschlägigen bibliographischen Werke führen ganz verschiedene Namen und Bezeichnungen in ihren Titeln, die auf unterschiedliche Zwecke und wissenschaftliche Ambitionen hinweisen, aber auch zum Teil – wie z.B. bei den Verkaufskatalogen – ökonomische Interessen erkennen lassen.⁵⁵ Eine definitorische Eindeutigkeit bezüglich des bibliographischen Inhalts im Sinne einer bestimmten Literaturgattung weist diese „res litteraria“⁵⁶ nicht auf. Ihre Einheit besteht im Nachweis von Autoren und Titeln; ihre Unterschiede bestehen in der rudimentären oder ausgefeilten Systematik, die auch einzelne Rechtsgebiete trennt und somit als eigenständige Rechtsdisziplinen zu konstituieren hilft. Eine mehr äußere Einheit können diese rechtsdisziplinären Verselbständigungen jedoch wiederum in der Person des Autors der vielgestaltigen und fächerreichen „historia litteraria iuris“ finden. Das entspricht auch einer Beobachtung für verschiedene Gattungen der allgemeinen Geschichte.⁵⁷ So finden sich höchst unterschiedliche Bezeichnungen und Titel für die einzelnen juristischen

⁵³ CACCIALUPUS, *Modus studendi* (Anm. 38), S. 441.

⁵⁴ JOHANN CHRISTIAN FRIEDRICH MEISTER, *Über das juristische Studium besonders auf Akademien. Eine Abschiedsvorlesung an meine Zuhörer in den Vorlesungen des Rechts, Berlin und Stralsund 1780*, S. 66.

⁵⁵ Vgl. z.B. CHRISTIAN VON NETTELBLADT, *Catalogus librorum iuridicorum, historicorum, politicorum, jurispublici ... vendendorum ...*, Band 1, Wetzlariae 1772; Band 2, Wetzlariae 1769. Die Kataloge sind nach Buchformaten und innerhalb jeder Format-Gattung alphabetisch geordnet.

⁵⁶ STRUVE / BUDER, *Bibliotheca* (Anm. 42), S. 971-973.

⁵⁷ NOTKER HAMMERSTEIN, *Jus und Historie. Ein Beitrag zur Geschichte des historischen Denkens an deutschen Universitäten im späten 17. und im 18. Jahrhundert*, Göttingen 1972, S. 144.

„Literaturen“, wie z.B. „Orbis literatus“,⁵⁸ „Apparatus iurisprudentiae literarius“,⁵⁹ „Litteratura iuris“,⁶⁰ „Specimen bibliothecae iuris germanici“,⁶¹ „Juristischer Bücher-Saal“,⁶² „Amphitheatrum legale“,⁶³ „Introductio in notitiam scriptorum iuris“,⁶⁴ „Lehrbuch der allgemeinen juristischen Litteratur“,⁶⁵ „Unpartheyische Critik“,⁶⁶ „Systematische Anleitung zur Kenntniss der besten Bücher“,⁶⁷ Pütters „Litteratur des Teutschen Staatsrechts“.⁶⁸ Dominant wird der Begriff „Bibliothek“ in den Buchtiteln aber in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts; wichtige Beispiele sind Selchows „Juristische Bibliothek“,⁶⁹ Gerstlachers gleichsam kommentierende und rezensierende Wegweisung durch die „Juristische Bibliothek“,⁷⁰ Schotts „Bibliothek der neuesten Juristischen Litteratur“⁷¹ und vor allem Struve/Buders „Bibliotheca iuris selecta“ in der 8. Auflage von 1756.⁷² Ein riesiger Bücherhimmel tut sich auf, dessen einzelne „Bibliotheken“ in den anleitenden Vorworten sowie in den Darstellungen und Nachweisen unterschiedlichen Ordnungsprinzipien folgen. Sehr gebräuchlich ist die Einteilung in die universale und singulare „historia iurisprudentiae litteraria“⁷³ bzw. in die „allgemeine juristische“ und in die „besondere juristische Bibliothek“, die wiederum in eine „legale“, d.h. der positiven Gesetzgebung gewidmete Bibliothek; in eine „doktrinale“, die „die Theorie der juristischen Wahrheiten“ enthält, und in eine „kasuistische Bibliothek“, die „die Anwendung der juristischen Wahrheiten auf vorkommende Fälle in sich“ vereinigt, gegliedert werden.⁷⁴ Diese

⁵⁸ JOHANN GEORG HAGELGANS, *Orbis literatus academicus Germanico Europaeus*, ... Francofurti ad Moenum 1737.

⁵⁹ JOHANN HEUMANN VON TEUTSCHENBRUNN, *Apparatus iurisprudentiae literarius*, Norimbergae 1752.

⁶⁰ HOMMEL, *Litteratura* (Anm. 12); editio secunda 1779.

⁶¹ JOHANN HEINRICH CHRISTIAN VON SELCHOW, *Specimen Bibliothecae iuris germanici provincialis ac statutarii*, 5. editio, Goettingae 1782.

⁶² *Juristischer Bücher-Saal*, Oder: Gründliche Nachricht von denen besten Juristischen Büchern, Der berühmtesten Rechts-Gelehrten Leben, Und andern zur Rechts-Gelahrheit dienenden Sachen, 1.-16. Stück, Leipzig/Franckfurth 1737-1739.

⁶³ AGOSTINO FONTANA, *Amphitheatrum legale*, in quo quilibet operum legalium author habet suam sedem ... I-VII, Parmae 1688-1694.

⁶⁴ *Introductio in notitiam scriptorum iuris civilis, saxonici et cameralis*, Nordhusae 1703.

⁶⁵ KÖNIG, *Lehrbuch* (Anm. 47), 1. Theil, welcher die Kenntniß der Rechtsgelehrten und die Geschichte der Rechtsgelehrsamkeit enthält; 2. Theil, welcher die Kenntniß der juristischen Schriften enthält, Halle 1785.

⁶⁶ AUGUST FRIEDRICH SCHOTT, *Unpartheyische Critik über die neuesten juristischen Schriften nebst vermischten Beyträgen zur juristischen Gelahrheit überhaupt*, Leipzig 1768.

⁶⁷ ERNST CHRISTIAN WESTPHAL, *Systematische Anleitung zur Kenntniss der besten Bücher in der Rechtsgelehrheit und in den damit verbundenen Wissenschaften*, Leipzig 1779.

⁶⁸ JOHANN STEPHAN PÜTTER, *Litteratur des Teutschen Staatsrechts*, 1.-3. Theil, Göttingen 1776-1783; 4. Theil fortgesetzt und ergänzt von JOHANN LUDWIG KLÜBER, Erlangen 1791.

⁶⁹ SELCHOW, *Juristische Bibliothek* (Anm. 7).

⁷⁰ CARL FRIEDRICH GERSTLACHER, *Juristische Bibliothek*, worinnen von denen neuesten juristischen und andern einem Juristen dienlichen Büchern und Schriften Nachricht gegeben wird, 1. Band, Stuttgart 1760.

⁷¹ AUGUST FRIEDRICH SCHOTT, *Bibliothek der neuesten Juristischen Litteratur für das Jahr 1784*, Leipzig 1784.

⁷² STRUVE / BUDER, *Bibliotheca* (Anm. 42).

⁷³ HOMMEL, *Litteratura iuris* (Anm. 12), S. 1 f.

⁷⁴ Vgl. z.B. KÖNIG, *Lehrbuch* (Anm. 47), 2. Theil, S. 35 ff.

Einteilungen können wiederum untergliedert werden, so dass z.B. die „legalen Schriften“ in solche weltlicher Gesetze, des „göttlichen positiven Rechts“ und des römischen Rechts eingeteilt werden. Diese lassen sich weiter nach Epochen, Inhalt, Rechtsdisziplinen (Privatrecht, öffentliches Recht, Naturrecht usw.) und nach Geltungsbereichen (Territorialrecht, Stadtrecht usw.) unterteilen, so dass die Gesamtmasse des Rechtsstoffs literarisch in immer neue Verästelungen aufgespalten wird,⁷⁵ die das Auffinden der gesuchten juristischen Literaturthemen und Gattungen sowie deren Autoren erleichtern sollen. Der Nachweis der einzelnen Titel und Autoren erfolgt entweder alphabetisch oder nach der Ordnung des Gegenstandes bzw. der Fachzugehörigkeit oder nach der wissenschaftlichen Bearbeitung des Rechtsstoffes.⁷⁶ Die wissenschaftliche Bearbeitung wiederum generiert unterschiedliche literarische Formen und Literaturgattungen, die die ganze Breite möglicher juristischer Tätigkeiten widerspiegelt, wie z.B. kasuistische Literatur, Traktate, Gutachten, Deduktionen, Entscheidungen, Formularpraxis usw., die in eigenen Abteilungen der „Biblitheca“ aufgeführt und geordnet werden.⁷⁷

Die Vermittlung der Kenntnis solcher juristischen Schriften ist jedoch im 18. Jahrhundert nicht Selbstzweck, sondern wird in den größeren Zusammenhang einer juristischen Wissenschaftsgeschichte gestellt, die die Vita⁷⁸ und Leistung der Rechtsgelehrten und – daraus abgeleitet – die Fortschrittsgeschichte der „Rechtsgelehrsamkeit“ insgesamt umfasst, zu deren Bewertung die nachgewiesenen juristischen Schriften i.S. einer „Bücherkunde“ dienen.⁷⁹ Struve/Buder beklagen noch 1756, dass im vorigen Jahrhundert kein Teil der „res literaria“ weniger ausgearbeitet gewesen sei als der der „iuris prudentia“, und sehen in Morhofs „Polyhistor“ auch für die Jurisprudenz ein Vorbild.⁸⁰

V.

Eine gewichtige Ordnungsfunktion für die zahlreichen und vielgestaltigen „res literariae“ und „Bibliotheken“ übernehmen die Enzyklopädien, indem sie für den „Bücher-Vorrath“ wissenschaftliche Anleitung und Fundierung bieten sowie instrumentelle Zweckrichtung vorgeben und behandeln. Die „Verbindung zwischen Literatur und Encyclopädie bey juristischen Wissenschaften“ wird vor allem bei einem „neuen Rechtszustand“ zu einer wichtigen pädagogischen Informations-Aufgabe.⁸¹ Die Enzyklopädien des 18. Jahrhunderts ordnen und

⁷⁵ KÖNIG, Lehrbuch (Anm. 47), S. 68 ff.

⁷⁶ Vgl. HOMMEL, Litteratura iuris (Anm. 12), S. 9; GUSTAV HUGO, Lehrbuch der juristischen Encyclopädie, 5. Versuch, Berlin 1817, S. 281.

⁷⁷ KÖNIG, Lehrbuch (Anm. 47), S. 526-650.

⁷⁸ Vgl. dazu STRUVE/BUDER, Bibliotheca iuris selecta (Anm. 42), S. 7; HOMMEL, Litteratura iuris (Anm. 12), S. 321 f.; MORHOF, Polyhistor (Anm. 30), S. 233-250.

⁷⁹ Vgl. auch HUGO, Lehrbuch (Anm. 1), S. 1 f.

⁸⁰ STRUVE/BUDER, Bibliotheca iuris selecta (Anm. 42), S. 1 f.

⁸¹ Als Beispiel für das frühe 19. Jahrhundert fasst der Titel diese Programmatik sehr gut zusammen bei: JOHANN ANTON LUDWIG SEIDENSTICKER, Kritische Literatur des gesamten napoleonischen Rechts,

kanalisieren Wissen einmal für zweckgerichtete Wissenschaft und zum anderen methodisch für den Rechtsunterricht an den Universitäten. Wissen hatte einen Aufklärungswert und sollte für das „bonum publicum“, die „utilitas“ und „salus publica“ nutzbar gemacht werden. Es ging darum, „seine erkannten Wahrheiten auch anderen mitzuteilen“, um „die menschliche Glückseligkeit dadurch befördern zu helfen“.⁸² Immer wieder wurde – wie z.B. bei Nettelblatt – Kritik am Fehlen „der richtigen Eintheilung der Rechtsgelahrtheit in ihre Theile“ formuliert:

„Der Mangel der guten Ordnung, der Deutlichkeit und Gewißheit, hindern den Lernenden zu einer ordentlichen, deutlichen und gewissen Erkenntniß zu gelangen.“⁸³

Als Mittel zur Behebung dieser Mängel dienten maßgeblich der geordnete Nachweis und die entsprechende Vermittlung der juristischen Literatur. Nettelblatt zählte dazu vor allem die

„1) Die rechte Anwendung der demonstrativischen Lehrart in der bürgerlichen Rechtsgelahrtheit: 2) Die rechte Einrichtung der juristischen Lehrbücher: 3) Die rechte Einrichtung des mündlichen Vortrages eines Lehrers der Rechte.“⁸⁴

So wurden an der Universität Halle schon recht früh – wie König belegt – „über die ganze juristische Litteratur besondere Vorlesungen“ gehalten.⁸⁵ An der Universität Göttingen veröffentlichte Christian Friedrich Georg Meister 1750 ein Programm zur „Vorbereitung zu seinen öffentlichen Vorlesungen: worinnen er eine Erkenntniß der vornehmsten juristischen Bücher und Schriftsteller zu geben gesonnen ist“.⁸⁶ Für Johann Stephan Pütter – berühmter Professor für Reichsstaatsrecht an der Göttinger Georgia Augusta –⁸⁷ war einerseits die Differenzierung in wissenschaftliche Teilbereiche der Disziplin „Recht“ und „iuris prudentia“ eine feststehende Tatsache; andererseits erfüllte die Kombination außerjuristischer Wissenschaften „mit der Rechtsgelehrsamkeit“ eine aufklärerische Wissenschaftsforderung, die neue Lehrgebiete schuf und verlangte sowie die Einrichtung des enzyklopädischen Unterrichts

besonders in Frankreich und Deutschland, verbunden mit einer encyclopädischen Darstellung dieses Rechts, seinen Grundsätzen und seinem Hauptzusammenhange nach. Ein Versuch, 1. Band, Tübingen 1811, S. VI f.

⁸² Artikel „Methodus“, in: ZEDLER, Universal Lexicon, Band 20, Halle und Leipzig 1739, Sp. 1291.

⁸³ DANIEL NETTELBLADT, Unvorgreiffliche Gedanken von dem heutigen Zustand der bürgerlichen und natürlichen Rechtsgelahrtheit in Deutschland, derer nöthigen Verbesserung und dazu dienlichen Mitteln. Als Einleitung zu seinen Lehrbegriffen der bürgerlichen und natürlichen Rechtsgelahrtheit, Halle 1749, S. 21.

⁸⁴ NETTELBLADT, Unvorgreiffliche Gedanken (Anm. 83), S. 26.

⁸⁵ KÖNIG, Lehrbuch (Anm. 47), 1. Theil, Halle 1785, S. V (Vorrede).

⁸⁶ CHRISTIAN FRIEDRICH GEORG MEISTER, Vorbereitung ..., Göttingen 1750 (32 S.); auch erwähnt bei KÖNIG, Lehrbuch II (Anm. 47), S. 3.

⁸⁷ Zu Pütter vgl. oben Nachweise in Anm. 5; CHRISTOPH LINK, Johann Stephan Pütter, in: MICHAEL STOLLEIS (Hrsg.), Staatsdenker im 17. und 18. Jahrhundert. Reichspublizistik, Politik, Naturrecht, 3. Aufl., München 1995, S. 310-331.

notwendig machte.⁸⁸ Dazu gehörte auch die juristische „historia litteraria“. Die expandierenden Wissensbestände waren in eine lehrbare Form zu bringen. Für die juristische Disziplin – man muss hier nun im Plural von den juristischen Teildisziplinen sprechen – bedeutete das, dass Rechtsgeschichte – die „historia iuris“ – und „historia litteraria“ einander näher rückten und bedingen. So zählte 1780 Johann Christian Friedrich Meister „1) die Rechtsgeschichte, 2) die juristischen Antiquitäten, und 3) die Juristische Litterärgeschichte“ zu den „Vorerkenntnissen des Rechts im engern Verstande“.⁸⁹ Streitig war jedoch, ob die „Litterärgeschichte“ nun als Hilfswissenschaft oder nur – wie bei Meister – als „Hilfsmittel“ anzusehen sei.⁹⁰ Pütter fasste die „historia litteraria“ viel weiter im Sinne eines wissenschaftlichen Propädeutikums, wenn er 1767 erklärt:

„Noch ist von der Rechts-Geschichte, die sich mit dem Ursprunge, Fortgange, und Veränderungen der Gesetze selber beschäftigt, die Geschichte der Rechtsgelehrsamkeit (historia litteraria iuris seu iurisprudentiae), oder die gelehrte Geschichte eines jeden Theils desselben unterschieden, als welche den Ursprung und Fortgang derer Bemühungen zeigt, die von Gelehrten zur Aufnahme der Wissenschaft eines jeden Theils der Rechte angewandt worden.“⁹¹

Es geht Pütter um die „gelehrte Geschichte“,⁹² die wir heute Wissenschaftsgeschichte nennen, und „deren Kenntniß nicht nur in Bearbeitung eines jeden Theils der Rechtsgelehrsamkeit den Nutzen hat“, andere Vorarbeiten verwerten zu können, sondern auch deren Einfluss auf die Rechtsentwicklung selbst festzustellen.⁹³ Die Etablierung einer „allgemeinen juristischen Gelehrten-Geschichte“ ist das Ziel, um die „Rechtsgelehrsamkeit als eine Wissenschaft“ betrachten zu können.⁹⁴ Gegenstand dieser wissenschaftlichen Bearbeitung sind die „vornehmsten Lebensumstände der berühmteren Rechtsgelehrten“ und deren „wichtigste Schriften“.⁹⁵ Dafür – so Pütter 1767 – fehle es weder an Büchern noch an Vorlesungen.⁹⁶ Die von Pütter mit der „historia litteraria iuris“ verfolgten Wissenschaftsziele sah Thibaut dreißig Jahre später noch immer nicht erfüllt, als er die kritische Diagnose stellte:

„Die juristische Litterairgeschichte im eigentlichen Verstande ist unstreitig noch lange nicht so bearbeitet, wie sie bearbeitet werden könnte, wenn es möglich wäre, den Inhalt und den Geist auch nur der wichtigsten Schriften der neueren Rechtsgelehrten zu studieren. Für die juristische Bibliographie ist außerordentlich viel geschehen. Weit weniger für die juristische Biographie zum Zweck

⁸⁸ Vgl. HEINZ MOHNHAUPT, Methode und Ordnung der Rechtsdisziplinen und ihrer „Hilfswissenschaften“ in den Rechtszyklopädien des 18. und frühen 19. Jahrhunderts, in: CLAUDIETER SCHOTT (Hrsg.), Juristische Methodenlehre zwischen Humanismus und Naturrecht, in: ZNR 21 (1999), S. 85-102 (96).

⁸⁹ MEISTER, Über das juristische Studium (Anm. 54), S. 31, 65 f.

⁹⁰ MEISTER, Über das juristische Studium (Anm. 54), S. 67. Auch PÜTTER, Neuer Versuch (Anm. 13), S. 60-62, zählt die „Gelehrten-Geschichte“ zu den „historischen Hilfs-Wissenschaften“; ebenso rechnet ANTON FRIEDRICH JUSTUS THIBAUT, Juristische Encyclopädie und Methodologie zum eignen Studio für Anfänger ..., Altona 1797, S. 306 f., die „juristische Litterairgeschichte“ zu den Hilfswissenschaften.

⁹¹ PÜTTER, Neuer Versuch (Anm. 13), S. 71 (§ 124).

⁹² PÜTTER, Neuer Versuch (Anm. 13), S. 72.

⁹³ Wie Anm. 92.

⁹⁴ PÜTTER, Neuer Versuch (Anm. 13), S. 72 (§ 125).

⁹⁵ So auch MEISTER, Über das juristische Studium (Anm. 54), S. 65.

⁹⁶ PÜTTER, Neuer Versuch (wie Anm. 92).

der Rechtswissenschaft. Die Vorlesungen über eine oder alle dieser Hilfswissenschaften gehören in Deutschland nicht zu den ganz gewöhnlichen, weil zu keinem Fach eine so ausgebreitete Belesenheit, und ein solcher Apparat von Büchern nöthig ist, als zu diesem.“⁹⁷

Die juristische Literaturgeschichte wurde unter dem Doppelaspekt von bibliographischen und biographischen Nachweisen als ein unverzichtbares Fundament für die Rechtswissenschaft insgesamt angesehen. Pütter geht konsequent von einer Vielzahl differenzierter Rechtswissenschaften aus, wenn er dafür plädiert, „mit jeder einzelnen Rechtswissenschaft die dazu gehörige Gelehrten- und Bücherkenntniß (zu) verknüpfen, um darin noch weiter zu kommen.“⁹⁸ Es gab also verschiedene „Litterair-Geschichten“, die einzelne Zweige der Rechtswissenschaft in ihrer Entwicklung beleuchteten und erklärten – Hugo spricht z.B. von einer „civilistischen Litterair-Geschichte“,⁹⁹ wie auch einzelnen Gattungen der Wissenschaften wiederum eigene Enzyklopädien zukamen oder zugeordnet werden konnten.¹⁰⁰ „Litterär-Geschichte“ oder „historia litteraria“ begleiten somit als Teil der Rechtsgeschichte die Vielzahl der Rechtswissenschaften, konstituieren sie zum Teil, repräsentieren Abspaltungen und Neubildungen, Kombinationen¹⁰¹ und Differenzierungen. Wenck erklärt 1810, dass „eine allgemeine Literär-Geschichte ... ein bis jetzt unerreichtes Ideal“ ist und „bei dem grossen Umfange der Rechtswissenschaft, und der zur Geschichte derselben nöthigen Forschungen, auch noch lange bleiben“ wird.¹⁰² So führt nach den durch Stoffmassen und Dogmatik beschleunigten Differenzierungen in der rechtswissenschaftlichen Disziplinen-Landschaft manchmal auch der enzyklopädische Blick wieder zurück zum Ideal der Einheit, von der Wenck 1810 erklärte:

„Möchten nur einzelne, in wahrhaft pragmatischem Geiste geschriebene, Specialgeschichten nach und nach ein wahrhaft allgemeines Werk vorbereiten.“¹⁰³

Das machte eine besondere Behandlung der einzelnen Teile der „Literaturgeschichte und der eigentlichen Literär-geschichte“ – Wenck differenziert hier noch einmal –¹⁰⁴ notwendig, und trieb damit den Differenzierungsprozess ungewollt noch weiter voran. Auch dafür bildet die „historia litteraria“, die Ende des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts nun häufig „Literär-geschichte“ genannt wird, einen zentralen Punkt. In den juristischen Enzyklopädien bei Thi-

⁹⁷ THIBAUT, Juristische Encyclopädie (Anm. 90), S. 306 f.

⁹⁸ PÜTTER, Neuer Versuch (Anm. 13), S. 72.

⁹⁹ HUGO, Encyclopädie (Anm. 76), S. 280-282.

¹⁰⁰ GUSTAV HUGO, Lehrbuch eines civilistischen Cursus, 1. Band, welcher, als allgemeine Einleitung in die Jurisprudenz überhaupt und den civilistischen Cursus ins besondere, die juristische Encyclopädie enthält, Berlin 1799, S. 1.

¹⁰¹ Vgl. PÜTTER, Neuer Versuch (Anm. 13), S. 42-45; THIBAUT, Juristische Encyclopädie (Anm. 90), S. 3.

¹⁰² CARL FRIEDRICH CHRISTIAN WENCK, Lehrbuch der Encyclopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft, Leipzig 1810, S. 356.

¹⁰³ WENCK, Lehrbuch (wie Anm. 102).

¹⁰⁴ WENCK, Lehrbuch (Anm. 102), S. 354-356: Die „Literaturgeschichte“ definiert er als Überblick über die „äußeren Thätigkeiten, welche auf die Hervorbringung der rechtswissenschaftlichen Ideen Einfluß hatten“, die „Literär-Geschichte“ dagegen repräsentiere die „eigentliche innere Geschichte der rechtlichen Ideen“.

baut,¹⁰⁵ Wenck,¹⁰⁶ Hugo,¹⁰⁷ Schmalz,¹⁰⁸ Pütter¹⁰⁹ und Falk¹¹⁰ wird die „allgemeine Litterär-geschichte der Juristprudenzt“ zum „völligen Verständniß der Dogmengeschichte nothwendig vorausgesetzt.“¹¹¹ Gustav Hugo erklärte 1812 die „LitterärGeschichte“ geradezu zu einer „Art Universalgeschichte“ schlechthin¹¹² und Schmalz bewertete „litterarische Geschichte der Jurisprudenz und philosophische Geschichte der Rechte und Gesetzgebungen“ in gleicher Weise als „wichtigen Gegenstand des Studiums“.¹¹³ Die Jurisprudenz sei nur dann „eine Wissenschaft, wenn sie uns nicht bloß lehrt, was Rechtens sey, sondern auch, warum es Rechtens sey“.¹¹⁴ Zur Beantwortung dieser Frage erhielt die „Litterär-geschichte“, die den Büchernachweis – auch „notitia librorum“ genannt – und die Gelehrten-geschichte kombinierte, nun den Rang einer eigenen unverzichtbaren Grundlagen- oder Hilfs- „Wissenschaft“.

VI.

Zu den wissenschaftshistorischen und wissenschaftstheoretischen Voraussetzungen und Kriterien für die Bildung eigenständiger Disziplinen zählen vor allem der definitionsfähige Forschungskonsens über Gegenstand und Methode, die autonome Stellung im Kanon der Disziplinen und die kritische Diskussion der Ergebnisse unter den Experten.¹¹⁵ Die Ausbildung einer speziellen Literaturgattung wie die der „Litterär-geschichte“ sowie deren Widerspiegelung in den disziplinär verselbständigten Rechtsmaterien und im Vorlesungsbetrieb sind aus dem rechtswissenschaftlichen Differenzierungsprozess abzulesen.¹¹⁶ Unterschieden wird zwischen „Schriften über die Litterär-geschichte in ihrem ganzen Umfange“ und der hier anhand von Beispielen kurz nachzuweisenden „Litterair-geschichte einzelner Wissenschaften“.¹¹⁷

¹⁰⁵ THIBAUT, Juristische Encyclopädie (Anm. 90), S. 306, 349 f.

¹⁰⁶ WENCK, Lehrbuch (Anm. 102), S. 356.

¹⁰⁷ HUGO, Encyclopädie (Anm. 76), S. 280-284.

¹⁰⁸ THEODOR VON SCHMALZ, Encyclopädie des gemeinen Rechts. Zum Gebrauch academischer Vorlesungen, Königsberg 1790, S. 179 f. (§ 348).

¹⁰⁹ PÜTTER, Neuer Versuch (Anm. 13), S. 71-73.

¹¹⁰ NIKOLAUS FALK, Juristische Encyclopädie, auch zum Gebrauche bei akademischen Vorlesungen, 5. Aufl., Leipzig 1851, S. 310-314.

¹¹¹ FALK, Encyclopädie (Anm. 110), S. 313.

¹¹² HUGO, Lehrbuch (Anm. 1), S. 11.

¹¹³ SCHMALZ, Encyclopädie (Anm. 108), S. 179.

¹¹⁴ SCHMALZ, Encyclopädie (Anm. 108), S. 180.

¹¹⁵ Vgl. mit Bezug auf das „Verwaltungsrecht“ HEINZ MOHNHAUPT, Vorstufen der Wissenschaften von „Verwaltung“ und „Verwaltungsrecht“ an der Universität Göttingen (1750-1830), in: ERK VOLKMAR HEYEN (Hrsg.), Formation und Transformation des Verwaltungswissens in Frankreich und Deutschland (18./19. Jh.), (Jahrbuch für europäische Verwaltungsgeschichte 1), Baden-Baden 1989, S. 75 f.; MICHAEL STOLLEIS, Wie entsteht ein Wissenschaftszweig? Wirtschaftsrecht und Wirtschaftsverwaltungsrecht nach dem Ersten Weltkrieg, in: HARTMUT BAUER et al. (Hrsg.), Umwelt, Wirtschaft und Recht, Tübingen 2002, S. 1 ff.

¹¹⁶ Vgl. THIBAUT, Juristische Encyclopädie (Anm. 90), S. 308, Fn. A und B.

¹¹⁷ So z.B. THIBAUT, Juristische Encyclopädie (Anm. 90), S. 308; die kursiven Hervorhebungen in der folgenden beispielhaften Übersicht der Titel spezieller „Wissenschaften“ stammen vom Verfasser H.M.

- ERICH MAURITIUS (Praeses), *Positiones selectiores de libris juris communis*, Chiloni 1666
- CASPAR THURMANN, *Bibliotheca canonicorum*, Halae Magdeburgicae 1700
- JOHANN HEINRICH CHRISTIAN VON SELCHOW, *Specimen Bibliothecae iuris germanici provincialis ac statutarii*, 5. editio, Gottingae 1782
- JOHANN SCHWAB, *Brevis introductio in rem diplomaticam*, Heidelberg 1776, Pars I mit einer „*Historia rei diplomaticae, notitia ejusdem literaria*“
- JOHANN GRÖNING, *Bibliotheca iuris gentium communis*, Hamburgi 1701
- CHRISTIAN FRIEDRICH GEORG MEISTER, *Bibliotheca iuris naturae et gentium*, Gottingae 1749
- DIETRICH HEINRICH LUDWIG VON OMPTEDA, *Litteratur des gesamten sowohl natürlichen als positiven Völkerrechts*, Band I, Regensburg 1785
- FRIEDRICH CHRISTOPH JONATHAN FISCHER, *Litteratur des germanischen Rechts*, Leipzig 1782
- CHRISTIAN FRIEDRICH VON GLÜCK, *Praecognita uberiora universae iurisprudentiae ecclesiasticae positivae Germanorum*, Halae 1786¹¹⁸
- THEODOR HAGEMANN, *Einleitung in das gemeine in Teutschland übliche Lehnrecht*, Hannover 1792¹¹⁹
- CASPAR THURMANN, *Bibliotheca statistica*, Halae Magdeburgicae 1701
- CHRISTIAN GOTTLIEB BUDER, *De bibliothecis publicum ad usum legatis*, Ienae 1723

Neben diesen verselbständigten fachspezifischen Bibliographien entwickelten sich aber auch „Bibliotheken“ zu einzelnen Rechtsfragen jenseits einer zuordenbaren juristischen Einzeldisziplin, die juristische Problemfelder bibliographisch erfassen:

- *Bibliotheca juris imperantium quadripartita sive commentatio de scriptoribus jurium quibus summi imperantes utuntur*, Noribergae 1727
- FRIEDRICH BENEDICT CARPZOV (Praeses), *Ex historia juris literaria de allotrioepiskopia jurisconsultorum*, Wittebergae 1743¹²⁰

Zu den gewichtigen allgemeinen und umfassenden Bibliotheken für Privatrecht und Staatsrecht gehören die bereits erwähnten von

- STRUVE/BUDER, *Bibliotheca iuris selecta* (1701; 1756)¹²¹ und
- JOHANN STEPHAN PÜTTER, *Litteratur des Deutschen Staarecht I-IV* (1776-1791)¹²²

Auf diese beiden juristischen Standardwerke der „*historia litteraria*“ ist zur Kennzeichnung ihres systematischen Aufbaus noch kurz einzugehen.

¹¹⁸ Enthält auf S. 152-262 eine ausführliche kommentierte „*Historia litteraria iuris ecclesiastici*“.

¹¹⁹ Enthält auf S. 105-176 eine ausführliche Bibliographie.

¹²⁰ Es handelte sich um das Problem, wenn jemand nach einer ihm nicht gehörenden Sache trachtet.

¹²¹ Vgl. oben zu Anm. 42.

¹²² Vgl. oben zu Anm. 68.

1) Struve/Buders „*Bibliotheca iuris selecta*“ zeigt schon im Titel an, dass eine Auswahl erfolgt ist, die nach einer „*ordinem litterarium*“ vorgeht und „*ad singulas iuris partes*“ gliedert. Die Ordnung wird so eingerichtet, dass die Büchernachweise nach „*classes*“ erfolgen, so dass man gleich erkennen kann und soll, „*ad quam classem*“ jede Schrift zuzuordnen ist,¹²³ wie es sich schon aus dem oben abgedruckten Frontispiz bildlich ergibt.¹²⁴ Dabei wird nicht nur eine allgemeine „*dispositio*“ verfolgt, sondern unter der „*classis generalis*“ werden noch spezielle „*sectiones*“ eingeführt, „*prout ordo rei litterariae postulat*“.¹²⁵ In einzelnen Kapiteln werden vorrangig Quellen, Geschichte, Grundriss und System nachgewiesen zusammen mit den einschlägigen Kommentaren. Der Weg führt in den Kapiteln 1-11 von den „*scriptores*“ über allgemeine Themen – z.B. einheimisches Recht, Recht fremder Völker usw. – zu speziellen Rechten. Die Einteilungen erfolgen nach juristischen Literaturgattungen – wie z.B. Konsilien, Dezisionen, Kommentaren, Praktikerliteratur – und führen erst ab Kapitel 12 zu den einzelnen juristischen Einzeldisziplinen in der Reihenfolge: *Ius germanicum*, Strafrecht, Lehnrecht, kanonisches Recht, deutsches *ius publicum* und das *ius publicum aliorum regnorum*, das vergleichende Beobachtungen ermöglichen soll und ermöglicht. Der Band umfasst in der 5. Auflage 995 Seiten, ist am Schluss mit einer „*Biblitheca iuris selectissima*“ für die Studenten versehen, wobei stets alle Titel in einem knapp beschreibenden Text integriert sind. Die vielen Auflagen – erste Auflage 1703 – zeigen die laufende Aktualisierung an, die mit Hilfe von Messekatalogen oder auch auf Grund von Aufrufen zur Einsendung von Neuerscheinungen ermöglicht wurden.

2) Johann Stephan Pütter – dem „*mos Gottingensis*“ folgend – verbindet in seiner „*Litteratur des teutschen Staatsrechts*“ Stoffordnung, Praxisbezug und pädagogische Belehrung. Noch 80 Jahre später beleuchtet das fast uneingeschränkte Lob Robert von Mohls treffend die Qualitäten seiner „*literargeschichtlichen Arbeiten*“ und vor allem der literarischen Behandlung des „*teutschen Staatsrechts*“:

„Das Bücherverzeichnis ist von grosser Vollständigkeit; die Eintheilung logisch; das häufig eingestreuete Urtheil unbefangen; die bei den wichtigen Werken mitgetheilte Uebersicht des Inhalts sehr bequem. Und ist auch die das Werk eröffnende Gelehrten-Geschichte schwächer ...: so ist doch auch hier des richtig Behelrenden viel.“¹²⁶

Pütter setzt konsequent seine in der „*Encyclopädie*“ und in den „*Institutiones iuris publici*“ gegebenen theoretischen Vorgaben um.¹²⁷ Im Sinne der „*historia litteraria*“ verbindet er Gelehrtengegeschichte mit Büchernachweis und „*Bücherkenntniß*“,¹²⁸ wobei er die Auswahl nach Gesichtspunkten bestehender Aktualität trifft, indem er „*hier nur einige Werke, die vorzüglich noch im Gebrauch sind, nach gewissen Classen bemerklich zu machen*“ bemüht

¹²³ STRUVE/BUDER, *Bibliotheca iuris selecta* (Anm. 42), S. I (Praefatio).

¹²⁴ Vgl. oben S. 10.

¹²⁵ STRUVE/BUDER, *Bibliotheca iuris selecta* (Anm. 42), S. II (Praefatio).

¹²⁶ ROBERT VON MOHL, *Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften*, 2. Band, Erlangen 1856, S. 433.

¹²⁷ Vgl. JOHANN STEPHAN PÜTTER, *Institutiones iuris publici germanici*, 3. editio, Goettingae 1782, S. III-XIX (Praefatio primae editionis).

¹²⁸ PÜTTER, *Litteratur* (Anm. 68), 2. Theil (1781), S. 1 ff. (Gelehrtengegeschichte), 224 ff. („*Bücherkenntniß*“).

ist.¹²⁹ Vita und Werk werden so zusammengeführt, um Fortschritte der Rechtswissenschaft erkennen zu können und erkennbar zu machen. In Band 1 (1776) gliedert er chronologisch, in Band 2 (1781) systematisch. In Band 3 sind die Rechtsmaterien systematisch gegliedert und innerhalb jeder einzelnen Rechtsmaterie die Schriften in chronologischer Ordnung aufgeführt.¹³⁰ Alphabetisch verfährt er nur in den Registern. Die Gelehrten-geschichte ist den Büchernachweisen immer vorangestellt, wobei er „Steigen und Fallen in der Litteratur“ als umfassenden Bewertungsmaßstab für „Gelehrsamkeit“ nutzt, und zwar „sowohl bey einzelnen Personen, als bey ganzen Völkern oder in ganzen Zeitabschnitten“.¹³¹ Die Schriften selber sind nach bestimmten juristischen Literaturgattungen eingeteilt, wie z.B. Kompendien, Deduktionen, vermischten Schriften, Dissertationen, „quaestiones controversiae“; die einzelnen Materien betreffen bestimmte Rechtsquellen oder Rechtsinstitutionen, wie z.B. Reichsgrundgesetze, Reichsgesetze, Friedensschlüsse, inneres Staatsrecht, Kaiser, Reichskreise, Städte usw. In kurzen rezensionsähnlichen Bemerkungen finden sich zu den nachgewiesenen Schriften kritische Bewertungen zum Inhalt und Anlass der Schriften sowie über ihre Verfasser. Diese Bewertungen sind zumeist so geordnet, dass zuerst die Person des Autors behandelt wird, sodann Inhalt des Werkes, Quellen und Grundsätze seines Systems, Problematik seiner Lehre und zum Schluss „Irrtümer und Mängel des Buches“.¹³² Nach ähnlichen formalen und inhaltlichen Kriterien beurteilte bereits 1729 Johann Jacob Moser die Literatur zum „ius publicum“, wobei er jedoch die nachgewiesenen Titel nicht nach einzelnen Materien gegliedert hat.¹³³

Als selbstbewusster Staatsrechtler, stellt Pütter das Staatsrecht vor das Privatrecht, „denn kein Staatsrecht braucht leicht Sätze aus dem privat-Rechte eben desselben Staats. Wohl aber kann jenes zu Erläuterung des letztern dienen.“¹³⁴ Das sahen natürlich die Vertreter des Privatrechts genau umgekehrt, da – wie Gustav Hugo erklärte – „Begriffe des Privat-Rechts auch beym öffentlichen Rechte zu brauchen“ sind.¹³⁵ Dennoch verfährt Pütter nicht in enger ausschließlich staatsrechtlicher Systematik. Er behandelt den Rechtsstoff vielmehr enzyklopädisch in einer die juristischen Disziplinen übergreifenden Manier, indem er auch privatrechtliche Literatur und staatsrechtliche Materien in ihrer Verknüpfung mit Prozess-

¹²⁹ PÜTTER, *Litteratur* (wie Anm. 128), S. 225.

¹³⁰ Vgl. auch PÜTTER, *Litteratur* (Anm. 68), 3. Theil (1783), S. 4 (Vorrede).

¹³¹ PÜTTER, *Litteratur* (Anm. 68), 1. Theil (1776), Vorrede.

¹³² So z.B. PÜTTER, *Litteratur* (wie Anm. 131), S. 77-88.

¹³³ Allein der umfangreiche barocke Titel zeigt schon den weiten Radius der Beurteilungskriterien, mit denen Moser die einzelnen Schriften misst: JOHANN JACOB MOSER, *Bibliotheca juris publici S. R. German. Imperii*, enthaltende Eine genugsame Nachricht von denen Autoribus, Inhalt / Einrichtung / Auflagen / Fatis, Recensionen / davon gefällten Urtheilen / und anderem zu wissen nöthig- und nützlichem / Sodann eine eigene unpartheyische und gründliche Beurtheilung der Tugenden und Fehler der von dem Staats-Recht des H. Röm. Reichs handelnden Alt- und Neuen Schrifften, 1. Theil, Stuttgart 1729, 2. Theil Stuttgart 1734.

¹³⁴ PÜTTER, *Neuer Versuch* (Anm. 13), S. 73; ähnlich MEISTER, *Über das juristische Studium* (Anm. 54), S. 63 f., der die Kenntnis des römischen Staatsrechts als Voraussetzung zum Verständnis des Privatrechts ansieht.

¹³⁵ HUGO, *Lehrbuch* (Anm. 100), S. 23.

recht, Kirchenrecht und Privatfürstenrecht in seine „Bibliothek“ aufnimmt und auf diesem Wege durch rechtliche Kombinationen den Elementen enzyklopädischer Einheit des Rechts ganz undogmatisch Raum gewährt.¹³⁶ Im Wesentlichen hat er seine „Litteratur des deutschen Staatsrechts“ aus dem – wie er sagt – „hiesigen unschätzbaren Büchervorrath“ der Göttinger Universität geschöpft.¹³⁷

VII.

Versucht man zum Schluss eine Typologie, so besteht die Einheit der juristischen „res litteraria“ in ihrer Vielgestaltigkeit. Darin unterscheidet sie sich jedoch grundsätzlich nicht von der „historia litteraria“ anderer wissenschaftlicher Disziplinen. So verwundert es auch nicht, dass noch 1887 Gareis erklärte: „Es ist nun zwar der Wunsch nach einer Literärgeschichte der Rechtsgeschichte seit dem 16. Jahrhundert noch immer nicht vollständig erfüllt, aber doch theilweise ...“¹³⁸ Unterschiedliche Intentionen und methodische Ansätze bestimmen vom 17. bis in das 19. Jahrhundert die „historia litteraria“ in ihrer Entwicklung, die auch einen Spiegel der Rechtswissenschaften insgesamt darstellt. Die eher im Plural zu bezeichnenden „historiae litterariae iuris seu iurisprudentiae“ sind unterschiedlich geprägt vom Systemwillen der Autoren, vom Bezug auf universitäre Lehre oder wissenschaftliche Forschung, von aktuellen juristischen Fragestellungen, von disziplinären Differenzierungen innerhalb der Jurisprudenz, vom enzyklopädischen Aufklärungsanspruch, von der Anbindung an Einzelmaterien oder einzelne Rechtsprobleme, von dem jeweiligen Wissenschaftsmodell, von dem Praxisbezug oder von pädagogischen Zwecken. Alle diese Zielrichtungen lassen sich finden und bilden einen vielgestaltigen Befund. Heute gehören diese Elemente zur Wissens- und Wissenschaftsgeschichte. Für seine Zeit hatte Savigny „die verschiedenen literarischen Aufgaben und Arbeiten, die überhaupt in unserer Wissenschaft vorkommen können“, – ähnlich wie Gustav Hugo –¹³⁹ sehr präzise auf die zwei Fragen zugespitzt:

- „1. Welche Bücher sind vorhanden, um bei der Lösung bestimmter wissenschaftlichen Aufgaben als Hilfsmittel benutzt werden zu können?
2. Welches sind die Schicksale der Wissenschaft, von ihren ersten Anfängen bis auf unsere Zeit, gewesen?“¹⁴⁰

¹³⁶ Vgl. PÜTTER, Litteratur (wie Anm. 130), S. 6 f. (Vorrede).

¹³⁷ PÜTTER, Litteratur, (wie Anm. 128), S. 40.

¹³⁸ CARL GAREIS, Encyclopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft, Gießen 1887, S. 172. Für die „teilweise“ und „vortreffliche“ Erfüllung benennt Gareis RODERICH VON STINTZING, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft, Abteilung 1-2, München und Leipzig 1880-1884; später fortgesetzt mit Abteilung 3 von ERNST LANDSBERG, München und Leipzig 1898-1910.

¹³⁹ Vgl. oben S. 2 mit Anm. 4.

¹⁴⁰ FRIEDRICH CARL VON SAVIGNY, Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter, 4. Band, 2. Ausgabe, Heidelberg 1850 (1. Ausgabe 1826), Einleitung, S. X.

Als Antwort auf die erste Frage bezeichnet er die „materielle Bücherkunde“ und die zweite Frage sieht er durch die „Gelehrten Geschichte“ beantwortet. So ergibt sich daraus eine Folge von wissenschaftlichen Verkettungen: Keine Gelehrten Geschichte ohne Bücherkunde; keine Rechtswissenschaft ohne Gelehrten Geschichte; keine Rechtswissenschaft ohne Dogmengeschichte, „indem diese genetische Behandlung unseres eigenen Wissens zu einer gründlichen Kritik desselben hinführt.“¹⁴¹ Insofern wurde die „historia litteraria iuris“ als „Bücherkunde“ über die Gelehrten Geschichte zugleich zur „unentbehrlichen Grundlage einer jeden Dogmengeschichte“.¹⁴² Sie wurde somit bewusst zur Ausbildung und Arbeit an der aktuellen Rechtswissenschaft eingesetzt, wie es im 19. Jahrhundert die Historische Rechtsschule auf ihre Fahnen geschrieben hatte.

¹⁴¹ SAVIGNY, Geschichte (Anm. 140), S. XII.

¹⁴² SAVIGNY, Geschichte (Anm. 140), S. XIII.